Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Pvak 2019/10/15 A32-PVAB/19

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.10.2019

Norm

PVG §41 Abs1

Schlagworte

Antragsberechtigung von PV

Rechtssatz

Nach ständiger Rechtsprechung der PVAK, an der auch die PVAB unverändert festhält, hat jedes Mitglied eines PVO Anspruch auf gesetzmäßige Geschäftsführung dieses PVO, sofern es die von ihm als gesetzwidrig bekämpfte Geschäftsführungshandlung nicht mitgetragen hat. Der Antragsteller ist Mitglied des DA und hat lt. Protokoll der DA-Sitzung vom 16. September 2019 gegen den angefochtenen Beschluss des DA gestimmt. Seine Antragslegitimation ist gegeben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2019:A32.PVAB.19

Zuletzt aktualisiert am

02.03.2020

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab, https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at